

BGer 5A_995/2025 vom 1. Juni 2026

Bundesgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_995_2025

FR: TF 5A_995/2025 du 1 juin 2026

IT: TF 5A_995/2025 del 1 giugno 2026

Erwägungen

E. 1.1

Innert Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) angefochten ist der Entscheid, mit dem die Vorinstanz als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über ein Protokollberichtigungsbegehren entschieden hat. Er schliesst das Verfahren nicht ab, auch wenn er erst nach dem Abschreibungsbeschluss in der Sache ergangen ist, zumal noch mehrere Revisionsverfahren hängig sind (Sachverhalt, Bst. B.a; Urteil 4A_184/2009 vom 11. August 2009 E. 2; vgl. auch Urteil 4A_641/2016 vom 12. Dezember 2016). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt vorliegend daher kein End- (Art. 90 BGG), sondern ein Zwischenentscheid (im Rahmen des Revisionsverfahrens) vor. Da dieser weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG) betrifft, ist er nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar, wobei vorliegend einzig die Variante gemäss lit. a in Betracht fällt.

E. 1.2

Demnach ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch bei einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 II 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 141 III 395 E. 2.5). Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 147 III 159 E. 4.1; 144 III 475 E. 1.2; 141 III 395 E. 2.5; je mit Hinweisen). Ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, bemisst sich an den Auswirkungen des Zwischenentscheids auf die Hauptsache bzw. das Hauptverfahren (BGE 141 III 80 E. 1.2; 137 III 380 E. 1.2.2). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 476 E. 1.2.1; 142 III 798 E. 2.2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer machen geltend, der nicht wieder gutzumachende Nachteil bestehe im irreversiblen Vergleich. Sie hätten am 11. September 2025 ein (weiteres) Revisionsgesuch eingereicht und daher ein ausgewiesenes Rechtsschutzinteresse, dass das Protokoll betreffend die Aussage des Beschwerdeführers korrigiert werde, damit sie im laufenden Revisionsverfahren darauf abstellen könnten. Wie bereits die Vorinstanz erwog und auch die Beschwerdeführer eingestehen, können sie die Frage, ob das Protokoll korrekt ist, jedoch auch im Revisionsverfahren selbst aufwerfen bzw. den Zwischenentscheid

zusammen mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG). Daran ändert nichts, dass das Revisionsverfahren in der Zwischenzeit am Bundesgericht hängig ist (Verfahren 5A_1111/2025, Sachverhalt Bst. B.a). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt daher nicht vor.

E. 2

Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haben die ihnen auferlegten Gerichtskosten zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 66 Abs. 5 BGG). Eine Parteientschädigung schulden sie der Beschwerdegegnerin mangels Entstehens entschädigungspflichtigen Aufwands nicht (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.